

# Aufsicht und Vertrauen

## Selbstverständnis und Handeln der „Heimaufsicht“ in der Kinder- und Jugendhilfe

Thomas Mühlmann

Die erste empirische Studie zur „Heimaufsicht“ in der Kinder- und Jugendhilfe seit mehr als 30 Jahren untersucht das Selbstverständnis und Handeln von Aufsichtsverantwortlichen. Im Folgenden werden zentrale Erkenntnisse dargestellt.<sup>1</sup>

### Forschungsfrage und Vorgehen

Die forschungsleitende Frage für die Dissertation lautete: „Wie verstehen Personen, die dafür zuständig sind, zu prüfen, ob das Wohl von Kindern in Einrichtungen gewährleistet ist sowie Einrichtungen zu beraten, ihre Aufgaben, und wie gehen sie mit den materiellen, institutionellen, organisatorischen, rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen um?“ Der Anspruch der Arbeit bestand daher darin, das Arbeitsfeld der behördlichen Aufsicht über stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung möglichst breit und aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten.

Dazu begleitete der Verfasser die für die Aufgaben nach §§ 45 ff. SGB VIII zuständigen Mitarbeitenden – exemplarisch in den beiden Landesjugendämtern in Nordrhein-Westfalen – bei ihrer Arbeit und sprach mit ihnen darüber. Die dabei entstandenen Gesprächsaufnahmen bildeten die wichtigste Datengrundlage für eine qualitative Analyse nach der Grounded-Theory-Methodologie. Ergänzt wurde diese durch Ergebnisse einer bundesweiten quantitativen Befragung von Einrichtungsträgern. Die Ergebnisse wurden mit Hilfe eines theoretischen Rahmens, in den auch soziologische, psychologische und philosophische Theorien eingeflossen sind, strukturiert. Zusätzlich wurden Recht, Strukturen und Geschichte dieses Arbeitsfeldes für ganz Deutschland herausgearbeitet.

---

<sup>0</sup> Bei der redaktionellen Bearbeitung des Beitrags wurde dieser versehentlich ohne Absprache mit dem Autor verändert. Das vorliegende Manuskript dokumentiert die korrekte Originalfassung.

<sup>1</sup> Auf Einzelnachweise auf die Studie (vgl. Mühlmann 2014) wird verzichtet. Nicht eingegangen wird an dieser Stelle außerdem auf aktuelle Diskussionen um die Reform der §§ 45 ff. SGB VIII oder auf Diskussionen um das Handeln der Heimaufsicht in Fällen wie der „Haasenburg“ oder des „Friesenhofs“. Vgl. dazu ausführlich Mühlmann 2016b.

## **Zentrale Ergebnisse im Überblick**

Eine wichtige Schlussfolgerung insbesondere der Analyse der rechtlichen und strukturellen Bedingungen ist erstens, dass eine unabhängige Aufsichtsbehörde in der „Verantwortungskette“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen unerlässlich ist.

Zweitens wurde deutlich, dass die Aufgaben und der Verantwortungsbereich der Aufsichtsbehörden bislang nicht ausreichend definiert sind. Es gibt weder fachlich, rechtlich noch gesellschaftlich einen Konsens darüber, was die Aufsichtsbehörden tun und leisten sollen – wie intensiv beispielsweise ihre Prüfungen ausfallen sollen. Solange dies nicht geklärt ist, kann auch nicht valide bestimmt werden, welche Ressourcen die Einrichtungsaufsicht benötigt.

Ein weiteres zentrales Ergebnis der qualitativen Studie und auch der Trägerbefragung war, dass die Aufsichtspersonen strukturelle Entlastung beim Ziehen normativer Grenzen benötigen. Das betrifft die Definition von „Mindestvoraussetzungen“ für die Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen und die Bestimmung des Begriffs der „Kindeswohlgefährdung“. In Bezug auf die untersuchten Behörden ergab die Studie, dass ein großer Teil der Verantwortung für solche normativen Entscheidungen bei der individuellen Aufsichtsperson lag, die dabei kaum Orientierung oder institutionalisierte Unterstützung erhielt.

Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich in der Analyse auf Basis des theoretischen Teils die folgende Schlussfolgerung: Bei der Aufsichtsführung muss zwar einerseits hohes institutionalisiertes Misstrauen zum Einrichtungsträger bestehen, dieses sollte aber mit ebenso hoher Wertschätzung für personenbezogenes Vertrauen zwischen Aufsichtspersonen und Trägervertreter(inne)n verknüpft werden. Es bedarf daher mehr, aber maßvoller Leitlinien für die Aufsichtstätigkeit und gleichzeitig mehr Chancen zum Aufbau vertrauensvoller professioneller Beziehungen. Dies wird im Folgenden ausführlicher erläutert.

## **Misstrauen, Kontrolle und Vertrauen**

### **Misstrauen und formale Kontrolle**

Der Blick auf die Geschichte der Heimerziehung zeigt, dass vor allem den kirchlichen Trägern lange Zeit geradezu blindes Vertrauen gewährt wurde, was in der Vergangenheit auch zur Tabuisierung von Missständen beitrug. Dieses Vertrauen wurde jedoch in regelmäßigen Abständen erschüttert, was mehrfach auch zu Veränderungen der Rechtslage führte. Skandale trugen beispielsweise im Jahr 1922 zur Einführung der ersten Aufsichtsregelungen im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bei sowie 1961 zur Einführung der institutionalisierten Heimaufsicht. Ein ähnliches Muster zeigte sich auch bei dem Bundeskinderschutzgesetz Ende 2011 (vgl. Mühlmann 2014, S. 134-184). Inzwischen ist allgemein anerkannt, dass mit dem Aufwachsen in Einrichtungen ein gewisses Risiko verbunden ist und die Nutzer/-innen entsprechend verwundbar sind. Insbesondere können die Sorgeberechtigten ihrer Aufgabe in solchen Settings nicht nachkommen. Damit die Einrichtungen der Jugendhilfe trotzdem freiwillig genutzt werden – damit die Nutzer/-innen also Vertrauen in das Jugendhilfesystem haben (vgl. Mörsberger in Wiesner 2015, vor § 43, Rn. 47) – soll strukturell die Verwundbarkeit der Nutzer/-innen reduziert werden. Die Aufsichtsbehörde stellt dabei die institutionalisierte Form dieses Misstrauens dar, indem sie anstelle der Eltern tätig wird und über die Verwirklichung der Grundrechte der Minderjährigen in Einrichtungen wacht. Für diese Funktion wurde auch der Begriff des „Guardian of Trust“ (Shapiro 1987) eingeführt. Das Misstrauen besteht in dieser Konstellation zwar weiterhin zwischen Nutzer/-innen und Träger, allerdings wird es

durch die Institutionalisierung in Form der Aufsichtsbehörde kanalisiert und belastet im Idealfall nicht mehr die Beziehung zwischen Nutzer/-in und Leistungsanbieter. Diese misstrauische Rolle zeigt sich natürlich in erster Linie im Kontrollauftrag der Aufsichtsbehörde, insbesondere in Form der formalen Kontrolle.

Als formale Kontrolle wird ein geregelter Soll-Ist-Vergleich verstanden, für den drei Bedingungen erfüllt sein müssen, damit er wirksam sein kann (vgl. Bijlsma-Frankema/Costa 2005, S. 264; Edelenbos/Eshuis 2012, S. 650):

- sowohl für den Prozess als auch für das Ergebnis der Tätigkeit müssen messbare Kriterien im Voraus festgelegt werden und in Form von Regeln vorliegen;
- das Einhalten dieser Regeln muss überprüfbar sein;
- es muss möglich sein, Regelbrüche zu sanktionieren.

Alle drei Bedingungen zu erfüllen, ist im Kontext der Einrichtungsaufsicht nur eingeschränkt zu realisieren. So wurde beispielsweise in historischen Studien über die 50er und 60er Jahre vor allem das Problem beschrieben, dass die Einrichtungsträger praktisch nicht sanktionierbar waren, weil ohne deren Angebote das System zusammengebrochen wäre – aufgrund des Mangels an Betreuungsmöglichkeiten waren die Behörden auf die Träger angewiesen (vgl. z. B. Frölich 2011, S. 27). Heute steht vor dem Hintergrund der zahlreichen dezentralen Einrichtungsstandorte eher das Problem der praktischen Überprüfbarkeit pädagogischer Handlungen im Vordergrund. Nicht zuletzt ist auch das Festlegen messbarer Kriterien im Voraus eine Herausforderung, der angesichts der erwünschten Vielfalt und der Komplexität der Vorgänge in Erziehungseinrichtungen ohnehin nur begrenzt nachgekommen werden kann. Diese Herausforderung soll mit einem Ausschnitt aus einem Gespräch mit einer Aufsichtsperson kurz illustriert werden.

*„Wir können immer von der Seite aus reingrätschen, aber, dass wir jetzt so viel Personal hätten und wir hätten ein strukturiertes System, wie schwach die Struktur auch sein mag, das so ne gewisse Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit sicherstellt, das haben wir zwar für uns, aber so wie so ne Art TÜV, wo jeder weiß, alle zwei Jahre muss ich mit meinem Auto da hin und da werden bestimmte Dinge einfach abgeprüft, also so ist das eigentlich nicht. Wir nehmen schon länger wahr, dass das eigentlich so auf Dauer nicht bleiben kann, weil, es gibt heute alle möglichen Qualitätsverfahren, es gibt Strukturen, die sicherstellen sollen, dass Qualität gleichmäßig erbracht wird, dass Leistungen zuverlässig erbracht werden, das gibts auch in anderen Bereichen“ (DokKS, 64-68 in Mühlmann 2014, S. 319).*

Auch ohne dieses Zitat an dieser Stelle ausführlich qualitativ auswerten zu können wird deutlich, dass die ohnehin begrenzten Möglichkeiten für formale Kontrollen durch die Einrichtungsaufsicht bisher nicht systematisch ausgeschöpft wurden.

Soweit anhand des empirischen Materials und der Fachliteratur der letzten Jahrzehnte erkennbar, waren die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle formale Kontrolle von Einrichtungen zu keiner Zeit in ausreichendem Umfang gegeben. Dementsprechend wird der „misstrauischen“ formalen Kontrolle in ihrer derzeitigen Form auch aus Sicht der Aufsichtspersonen kaum praktische Wirksamkeit zugesprochen. Sie eignet sich offenbar bisher nicht dazu, eine verlässliche Grundlage für die Bewertung einer Einrichtung zu schaffen. Die Aufsichtsmitarbeiter benötigen außer diesem „misstrauischen“ Vorgehen daher noch andere Mechanismen, um eine Bewertungsgrundlage zu schaffen, die ihnen selbst etwas mehr subjektive

Sicherheit verschafft. Das ist insbesondere der Einsatz von Vertrauen als zusätzliches „Instrument“ zur Gewinnung von individueller Erwartungsstabilität.

## **Vertrauen**

Ein zentrales Merkmal des Vertrauens besteht nämlich darin, dass im Vertrauen Ungewissheit „aufgehoben“ (vgl. Möllering 2007) wird. Möllering verwendet diesen Begriff im doppelten Wortsinn, dass Ungewissheit einerseits bewahrt wird, aber andererseits ausgeblendet oder durch eine „positive Fiktion“ ersetzt wird. Vertrauen kompensiert also einen Mangel an Gewissheit und eröffnet zusätzliche Handlungsmöglichkeiten. Es wirkt sich in unsicheren Situationen entlastend aus. Wichtig ist aber auch, dass es sich nicht um eine blinde Akzeptanz von Risiken handelt, sondern Vertrauen sensibel ist für „Gegenbeweise“ (Gambetta 2001, S. 235) und dadurch eine „Tuchfühlung zur Realität“ (Hartmann 2011, S. 160) bewahrt. Es ist leicht zu erschüttern, wenn Informationen bekannt werden, die der bisherigen positiven Fiktion widersprechen. Es wurden daher in verschiedenen Studien Gründe oder Voraussetzungen beschrieben, die ein stabiles Vertrauensverhältnis begünstigen. Beispielsweise nennt Butler Integrität, Konsistenz, Transparenz, Fairness, Kompetenz und andere (vgl. Butler 1991). Ein wichtiges Merkmal von Vertrauen ist deshalb, dass es Vertrautheit benötigt, um stabil zu bleiben. Es muss Zeit und Gelegenheiten zur Interaktion geben, damit begründete Urteile möglich sind, inwieweit dem Gegenüber vertraut werden kann. Die Bedeutung von Vertrauen für die Aufsichtsführung kann mit folgender Aussage einer Aufsichtsperson illustriert werden:

*„Für uns, find ich, gilt genau das Gleiche wie für die Arbeit mit den Kindern. Auch wir leben eigentlich von ner guten Beziehung zu den Trägern und Leitungen. Wenn wir die nicht haben, können wir uns hier auf den Kopf stellen, mit den Füßen strampeln, da werden die immer sagen, ‚wie schön, dass ihr hier reingeht und da wieder rausgeht und womöglich erst in drei Jahren wiederkommt‘“ (DokHC, 97-99 in Mühlmann 2014, S. 307).*

Hier wird die hohe Bedeutung der Beziehungsarbeit für die Aufsichtsperson deutlich, indem sie sagt, „wir leben eigentlich von ner guten Beziehung zu den Trägern“. Sie betont, dass die Beziehung kein Selbstzweck, sondern die Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeiten wie Beratung oder Einflussnahme überhaupt Wirksamkeit entfalten. Was an diesem Zitat außerdem auffällt, ist die Herstellung einer Analogie zwischen der Beziehung von Aufsicht und Träger zu der zwischen einem Pädagogen und einem Kind. Auch anderen Aussagen wurde dieser Aspekt in der qualitativen Studie immer wieder deutlich: Die Aufsichtspersonen handeln in erster Linie als Pädagog(inn)en und wenden bei der professionellen Beziehungsarbeit gegenüber Trägern auch bevorzugt pädagogische Methoden an. Sie tun dies einerseits, weil formale Kontrollen ihnen nicht ausreichen – sie wollen auch subjektive Erwartungsstabilität hinsichtlich eines Trägers erreichen und, dass Träger sich nicht nur formal an Regeln halten, weil sie Sanktionen befürchten, sondern auch „wirklich“ und intrinsisch dem Kindeswohl entsprechend handeln:

*„Da kommt keiner, der jetzt die Ecken danach absucht, ob ihr Staub gewischt habt, sondern – wir sind Pädagogen, ich bin da als Pädagoge beim Landschaftsverband eingesetzt und nicht als – ich weiß nicht was, Hygienebeauftragter für Kühlschränke oder was.“ (DokDQ, 62-64 in Mühlmann 2014, S. 370 f.)*

Andererseits bevorzugen sie aber auch deshalb sozialpädagogisches Vorgehen, weil es ihnen an spezifischen Methoden und Verfahren mangelt, die auf die besondere Aufsichtsrolle

zugeschnitten und dafür funktional sind. Beispielsweise hatten die Mitarbeiter/-innen in den untersuchten Behörden nur vereinzelt und aufgrund von individuellem Engagement Fortbildungen zur Gesprächsführung besucht. Deutlich wurde außerdem, dass der Bereich von Vertrauensaufbau, Beziehungsarbeit und informaler Kontrolle die tägliche Routine der Aufsichtspersonen bestimmt und von diesen am ehesten mit persönlicher Sicherheit verbunden wird. Mit diesen Mitteln gelangen die Mitarbeiter nach ihrer Darstellung also durchaus zu aus ihrer Sicht zuverlässigen Einschätzungen über Träger und entfalten auch eine gewisse Wirkmächtigkeit. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Träger sich dieser Art der Kooperation nicht verweigern. Die Aspekte des formalisierten Handelns – sofern es dabei um die Entscheidung über hoheitliche Interventionen geht – sind demgegenüber Ausnahmesituationen, die mit größerer individueller Unsicherheit verbunden werden.

### **Verknüpfung von hohem Misstrauen und hohem Vertrauen**

An dieser Stelle könnte der Schluss gezogen werden, dass der Fokus bei einer Weiterentwicklung der Aufsichtstätigkeit nach dem Motto „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ nur in einer Verbesserung der formalen Kontrollmöglichkeiten liegen müsste. Die Dissertation bezieht dazu jedoch eine Gegenposition und zeigt auf, dass sowohl hohes Misstrauen als auch hohes Vertrauen miteinander verknüpft werden können und müssten. Zunächst ist dazu der besondere intrinsische Wert des Vertrauens zu beachten. Vor allem auch im Vergleich zur Kontrolle besteht dieser nämlich darin, dass demjenigen, dem vertraut wird, damit Autonomie gewährt wird:

*„Den anderen im Vertrauen als einen anzuerkennen, dem vertraut werden kann, heißt, darauf zu verzichten, ihn in seinem Verhalten zu überwachen, und etabliert das, was man als kooperative Autonomie bezeichnen kann. Nicht nur als Vertrauende gewinnen wir Spielräume, die uns in die Lage versetzen, einzelne uns wichtige Ziele zu verwirklichen, auch der Vertrauensempfänger erhält solche, indem ihm Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die ihn als autonomes Kooperationswesen auszeichnen.“ (Hartmann 2011, S. 185)*

Es ist daher nicht möglich, Vertrauen funktional gleichwertig durch Kontrolle zu ersetzen, denn dieser spezifische Wert des Vertrauens ginge dabei verloren. Vertrauen und Kontrolle haben also jeweils eigenständige Bedeutungen und Werte. Dass beide Aspekte erforderlich sind, ist keine neue Erkenntnis. Nicht nur gehört die Trägerautonomie zu den Grundpfeilern des SGB VIII (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII), auch die Aufsichtsbehörden selbst machen das vor allem an dem Begriffspaar „Beratung und Aufsicht“ fest. Diese Unterscheidung bzw. die Gleichzeitigkeit beider Aspekte ist so alt wie die Aufsichtsregelungen selbst und wurde sogar schon vor Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahr 1922 diskutiert. Das Problem besteht aber darin, dass es seitdem nach Kenntnis des Verfassers offenbar nicht gelungen ist, beide Aspekte strukturell miteinander so zu verknüpfen, dass sie keinen Widerspruch darstellen, sondern sich sinnvoll ergänzen. Solange das der Fall ist, müssen die Aufsichtsmitarbeiter/-innen dieses Spannungsverhältnis individuell bearbeiten. Dies ist jedoch mit sehr hohen Anforderungen an den Umgang mit inneren und äußeren Konflikten verbunden. Beispielsweise besteht die Gefahr, dass „misstrauische“, kontrollierende Elemente der Tätigkeit deshalb vernachlässigt werden, weil die Aufsichtsperson eine Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zum Träger befürchtet.

## **Ausblick**

Auf Basis der qualitativen und quantitativen Studie sind folgende Aspekte für die Regulierung der „Heimaufsicht“ zu beachten, um sowohl Vertrauen als auch Kontrolle überhaupt zu ermöglichen und insbesondere auch strukturell zu verknüpfen (vgl. auch mit aktuellen Bezügen Mühlmann 2016b).

### **Vertrauen ermöglichen**

- Erstens muss die Behörde gegenüber dem Träger gewissermaßen den ersten Schritt tun, einen Vertrauensvorschuss gewähren, damit eine vertrauensvolle Kooperation mit dem Träger überhaupt entstehen kann (vgl. Gambetta 2001; van Santen/Seckinger 2011).
- Zweitens wird Zeit und Gelegenheit zur Interaktion benötigt, damit sich das Vertrauen stabilisieren kann.
- Drittens wäre es hilfreich, wenn die Aufsichtsbehörde durch den Träger als integer, fair, konsistent, transparent und kompetent wahrgenommen wird. Dazu müssen auch strukturell Voraussetzungen geschaffen werden, damit beispielsweise die personen-unabhängige Konsistenz gewährleistet ist. Dazu gehören zudem Fortbildungen, Supervision und ähnliche Angebote für die Aufsichtspersonen.
- Viertens muss die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde insbesondere von der Kostenträgerschaft sichergestellt sein (zur Diskussion um eine Kommunalisierung der Aufsichtsaufgaben vgl. Mühlmann 2016a).

### **Kontrolle ermöglichen**

- Um effektiv kontrollieren zu können, müssten außerdem die Verfahren verbessert werden, die derzeit angewendet werden. Teilweise müssten wohl überhaupt erst Verfahren oder Leitlinien geschaffen werden, die eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit von Kontrolltätigkeiten ermöglichen und zugleich Handlungssicherheit bieten.
- Darüber hinaus werden Qualitätskriterien benötigt, die geprüft werden können. Die Aufsichtsmitarbeiter benötigen bei der Festlegung solcher Normen (politische) Unterstützung. Dies muss allerdings maßvoll erfolgen, nicht in Form von Checklisten.
- Eine weitere Notwendigkeit besteht darin, die Rechts- und Handlungssicherheit der Mitarbeiter zu stärken, damit formales Handeln mit weniger individueller Unsicherheit verbunden ist. Dazu könnte die derzeit diskutierte Reform der gesetzlichen Grundlagen beitragen (vgl. Mühlmann 2016b).

### **Vertrauen und Kontrolle verbinden**

Zur Verknüpfung von Vertrauen und Kontrolle ist eine Erkenntnis zentral, die bereits Luhmann formuliert hat: Vertrauen und Misstrauen können dann in Beziehungen miteinander verbunden werden, wenn jeweils spezifische Chancen für Vertrauen und Misstrauen einerseits vorstrukturiert und andererseits auch legitimiert sind. Man kann also in einer Sache jemandem trauen, in anderen Aspekten aber Kontrollen für sinnvoll halten (vgl. Luhmann 2009/1968, S. 123).

Essentiell ist dabei, dass das Misstrauen expliziert und institutionalisiert wird, so dass es die individuelle Arbeitsbeziehung nicht belastet (vgl. Funken/Thoma 2012). Die Aufsichtsbehörde ist nicht nur selbst ein „Guardian of Trust“, sondern sie benötigt selbst solche Institutionalisierungen von Misstrauen in Form von Vereinbarungen oder Standards. Damit Kontrollen das Vertrauen nicht belasten, müssen sie außerdem durch die Kontrollierten als angemessen akzeptiert werden. Damit das gewährleistet ist, müssten normative Grenzziehungen deshalb

so bestimmt werden, dass sie fachlich nachvollziehbar und anerkannt sind. Dabei bieten sich vor allem partizipative Verfahren an.

Wichtig erscheint aber insgesamt und übergreifend, auch aus Sicht der Aufsichtspersonen, dass auch politisch thematisiert wird, inwieweit man professioneller Autonomie vertrauen möchte. Dabei geht es vor allem um die Autonomie der Einrichtungsträger, aber auch um die Autonomie und die Handlungsspielräume der Aufsichtsmitarbeiter. Dass damit zwangsläufig ein gewisses Risiko verbunden ist, müsste transparent diskutiert und – mit der Sicherung des Kindeswohls als oberster Prämisse – gegen den Nutzen von Vertrauen abgewogen werden.

## Literatur

Bijlsma-Frankema, K.; Costa, A. C. (2005): Understanding the Trust-Control Nexus. In: *International Sociology*, 20. Jg, Nr. 3, S. 259–282.

Butler, J. K. (1991): Toward Understanding and Measuring Conditions of Trust: Evolution of a Conditions of Trust Inventory. In: *Journal of Management*, 17. Jg, Nr. 3, S. 643–663.

Edelenbos, J.; Eshuis, J. (2012): The Interplay Between Trust and Control in Governance Processes: A Conceptual and Empirical Investigation. In: *Administration & Society*, 44. Jg, Nr. 6, S. 647–674.

Frölich, M. (Hrsg.) (2011): Quellen zur Geschichte der Heimerziehung in Westfalen 1945-1980. Paderborn

Funken, C.; Thoma, J. (2012): Vertrauen und Misstrauen in KMU-Netzwerken. In: Schilcher, C.; Will-Zocholl, M.; Ziegler, M. (Hrsg.): *Vertrauen und Kooperation in der Arbeitswelt*. Wiesbaden, S. 145–164.

Gambetta, D. (2001): Können wir dem Vertrauen vertrauen? In: Hartmann, M.; Offe, C. (Hrsg.): *Vertrauen. Die Grundlage des sozialen Zusammenhalts*. Frankfurt/Main (50), S. 204–237.

Hartmann, M. (2011): *Die Praxis des Vertrauens*. Berlin.

Luhmann, N. (2009/1968): *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. 4. Aufl., Nachdr. Stuttgart.

Mühlmann, T. (2014): Aufsicht und Vertrauen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden. Münster. Auch online verfügbar über [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de).

Mühlmann, T. (2016a): Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme zur Anhörung zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 (Drucksache 6/1788) am 3. März 2016, [www.forschungsverbund.tu-mund.de/fileadmin/Files/Aktuelles/Vortraege/Muehlmann\\_Kommunalisierung\\_Heimaufsicht\\_STN\\_BB\\_2016-03-03.pdf](http://www.forschungsverbund.tu-muenster.de/fileadmin/Files/Aktuelles/Vortraege/Muehlmann_Kommunalisierung_Heimaufsicht_STN_BB_2016-03-03.pdf), zuletzt geprüft am 5. Juli 2016

Mühlmann, T. (2016b): Rechtliche und fachliche Weiterentwicklung der „Heimaufsicht“ in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins*. 96. Jg. Heft 8/2016.

Möllering, G. (2007): Grundlagen des Vertrauens: Wissenschaftliche Fundierung eines Alltagsproblems. In: Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung (Hrsg.): MPIfG Jahrbuch 2007-2008. Köln, S. 73–78.

Shapiro, S. P. (1987): The Social Control of Impersonal Trust. In: American Journal of Sociology, 93. Jg, Nr. 3, S. 623–658.

van Santen, E.; Seckinger, M. (2011): Die Bedeutung von Vertrauen für interorganisatorische Beziehungen - ein Dilemma für die Soziale Arbeit. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 9. Jg, Nr. 4, S. 387–404.

Wiesner, R. (Hrsg.) (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar, 5., überarb. Aufl., München.

## **Autor**

Thomas Mühlmann, Dr. phil, Master of Arts, Dipl.-Soz.-Päd. (FH), ist seit 2013 wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e. V./TU Dortmund. Die Dissertation „Aufsicht und Vertrauen“ ist von 2008 bis 2013 an der Universität Duisburg-Essen entstanden und wurde 2014 veröffentlicht.

E-Mail: [thomas.muehlmann@tu-dortmund.de](mailto:thomas.muehlmann@tu-dortmund.de)

## **Hinweis zur Buchfassung der Studie** [Ergänzung vom 23.11.2016]

Aufgrund der Insolvenz des Verlagshauses Monsenstein und Vannerdat kann dieses die Dissertation „Aufsicht und Vertrauen“ seit November 2016 leider nicht mehr als Buch liefern. Eine mit der Druckfassung identische elektronische Fassung ist jedoch kostenlos abrufbar unter [http://www.pedocs.de/frontdoor.php?source\\_opus=8698](http://www.pedocs.de/frontdoor.php?source_opus=8698)